

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD

Per Mail: [sandrine.favre@sem.admin.ch](mailto:sandrine.favre@sem.admin.ch)  
[helena.schaer@sem.admin.ch](mailto:helena.schaer@sem.admin.ch)

21. Mai 2018

**Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung  
des Einreise-/Ausreisystems (EES) (Verordnungen [EU] 2017/2226 und [EU]  
2017/2225) (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. economie suisse stimmt der Vorlage zu.

Mit der Übernahme der Verordnungen (EU) 2017/2225<sup>1</sup> und 2017/2226<sup>2</sup> werden die Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise-/Ausreisystems (EES) geschaffen, welches die Ein- und Ausreisedaten sowie die Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten erfasst, und die Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken festlegt. Ausserdem wird eine automatisierte Grenzkontrolle geschaffen sowie die Möglichkeit für die Einführung eines fakultativen nationalen Programms für Drittstaatsangehörige zur Erleichterung der Grenzkontrollen. Ausserdem wird die Nutzung des Einreise- und Ausreisystems (nachfolgend Änderung des Schengener Grenzkodex; SGK) angepasst.

Die vorgesehenen Änderungen erlauben mittel- bis längerfristig eine effizientere, automatisierte Erfassung biometrischer Personendaten an den Schengen-Aussengrenzen und damit sowohl die Ein- als auch die Ausreise von Drittstaatsangehöriger sowie eine verbesserte Personenkontrolle beim Grenzübergang von EU- und EFTA-Staatsangehörigen.

Die Schweizer Wirtschaft hat ein Interesse an möglichst effizienten und zeitsparenden Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen. Die Einführung eines automatisierten Ein- und Ausreisystems unter Nutzung biometrischer Daten erhöht die Sicherheit im Grenzverkehr und

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2017/2225 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die Nutzung des Einreise-/Ausreisystems, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 1

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABL L 327 vom 9.12.2017, S.20.

verringert den administrativen Aufwand sowie die Dauer der Grenzkontrollen. Ausserdem erlaubt die Einführung eines fakultativen nationalen Programms für Drittstaatsangehörige zur Erleichterung der Grenzkontrollen verbesserte Bedingungen für ausländische Geschäftspartner von Schweizer Firmen.

### **Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaft bei Erteilung des Status eines «Registrierten Reisenden»**

Im Rahmen des nationalen Programms für die erleichterte Ein- und Ausreise in und aus dem Schengen-Raum (NFP – Art. 103g AuG) sollen vielreisende Drittstaatsangehörige, die sich nicht auf den freien Personenverkehr berufen können und die nach vorgängiger Sicherheitsüberprüfung den Status eines «Registrierten Reisenden» erlangt haben, von einer erleichterten Grenzübertrittskontrolle bei der Schengen-Aussengrenze profitieren können. Wir begrüssen diese Möglichkeit. Bei der Erteilung des Status eines registrierten Reisenden sollen insbesondere ausländische Geschäftspartner von Schweizer Unternehmen, die aufgrund ihrer Geschäftsbeziehungen häufig in die Schweiz reisen müssen, profitieren. Deshalb soll das SEM beim Entscheid die Meinung von Schweizer Unternehmen, die mit dem Antragsteller eine Geschäftsbeziehung unterhalten, berücksichtigen können.

### **Längerfristige Einsparungen von Personalkosten im Bereich Personenkontrolle als Ziel**

Was die Kosten der Umsetzung anbelangt, werden die Beteiligungskosten der Schweiz an Entwicklung und Betrieb von ESS für die Periode von 2019 bis 2021 auf 144 Millionen Franken veranschlagt. Hinzu kommen Beiträge der Schweiz an eine künftige europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Grosssystemen im Rahmen der Weiterentwicklung des Schengen- und des Dublin/Eurodac-Besitzstands, für welche das SEM von 2019 bis 2021 etwas über 12 Millionen Franken budgetiert. Auf nationaler Ebene werden die Entwicklungskosten für EES und das NFP auf 14,2 Millionen Franken und die jährlichen Betriebskosten auf 2,8 Millionen Franken geschätzt.

Diese zusätzlichen Kosten für die Schweiz sind dann gerechtfertigt, wenn sich aufgrund der automatisierten Grenzkontrolle mittel- bis langfristig Effizienzsteigerungen bei der Personenkontrolle erreichen lassen und dadurch Personalkosten eingespart werden können. Erzielte Effizienzsteigerungen in der Verwaltung können auch durch tiefere Gebühren an Bürger und Unternehmen weitergeleitet werden.

Aus unserer Sicht hat die Einführung von ESS keine nachteiligen Folgen für die Schweizer Wirtschaft. Wir unterstützen deshalb die Übernahme und Umsetzung der Rechtsgrundlagen zur Errichtung und Nutzung des Einreise-/Ausreisystems (EES).

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Jan Atteslander  
Mitglied der Geschäftsleitung

François Baur  
Head European Affairs